

Prüfungsordnung für das Bachelorstudium "Informationsorientierte Volkswirtschaftslehre" der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 27. August 2008

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

Bachelorprüfungsordnung

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen für den Bachelorstudiengang "Informationsorientierte Volkswirtschaftslehre"

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer / Prüferinnen
- § 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungen
- § 8 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Leistungspunkte

II. Prüfungen im Bachelorstudiengang

- § 11 Zulassung zu den Prüfungen
- § 12 Zeitpunkt, Art, Umfang, Nachholen und Wiederholen von Prüfungen
- § 13 Orientierungsprüfung
- § 14 Zeitraum der Prüfung und Fristenregelung
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Bewertung der Bachelorarbeit
- § 17 Ergebnis des Bachelorstudiengangs
- § 18 Abschluss des Bachelorstudiengangs

III. Studienrichtung „Deutsch-Französisches Management“

- § 19 Geltungsbereich
- § 20 Koordinierungsausschuss
- § 21 Zulassung
- § 22 Gliederung und Umfang der Prüfungen
- § 23 Wirtschaftspraktikum
- § 24 Ergebnis des Bachelorstudiengangs
- § 25 Abschluss des Bachelorstudiengangs
- § 26 Übergangsbestimmung

IV. Schlussbestimmungen

- § 27 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit
- § 28 Nachteilsausgleich
- § 29 Inkrafttreten

I.
Allgemeine Bestimmungen für den Bachelorstudiengang "Informationsorientierte Volkswirtschaftslehre"

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung (APrÜfO) der Universität Augsburg.
- (2) Aufgrund eines nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Bachelorstudienganges wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (B.Sc.) verliehen.

§ 2
Ziel des Studiums

¹Durch das Bachelorstudium werden, sowohl die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse als auch das Grundverständnis für weiterführende Masterstudiengänge vermittelt. ²Das Studium soll dazu befähigen, volkswirtschaftliche Zusammenhänge und Probleme zu erkennen, sachgerecht darzustellen, mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und Lösungen zu erarbeiten.

§ 3
Regelstudienzeit

¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit. ²Der Höchstumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 120 Semesterwochenstunden.

§ 4
Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren / Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter / einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin.
- (2) ¹Der Vorsitzende / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und dessen Stellvertreter / deren Stellvertreterin werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. ²Unmittelbar anschließende Wiederwahl ist möglich. ³Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer / Prüferinnen und Beisitzer / Beisitzerinnen.
- (3) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senats der Universität Augsburg entsprechend.

- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 5 Prüfer / Prüferinnen

Bei allen Prüfungsleistungen können neben den Professoren / Professorinnen nach den Maßgaben der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung wissenschaftliche Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen als Prüfer / Prüferinnen tätig sein, wenn sie eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausüben und einen Hochschulabschluss besitzen.

§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹An anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbrachte entsprechende Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie im Rahmen einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Augsburg entsprechen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann eine Mindestquote von an der Universität Augsburg zu erbringenden Leistungen festlegen.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Der Prüfungsausschuss kann eine Mindestquote von an der Universität Augsburg zu erbringenden Leistungen festlegen.
- (3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen propädeutischer Lehrveranstaltungen werden auch durch eine einschlägige, gleichwertige Berufs- oder Schulausbildung nachgewiesen; nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden anerkannt.
- (4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen werden, gilt Abs. 1 entsprechend, soweit das Lehrangebot dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der virtuellen Hochschule Bayern.

§ 7 Prüfungen

- (1) ¹Prüfungen sind studienbegleitend abzulegen. ²Prüfungen erfolgen in Form von :
- Klausuren
 - Seminarleistungen
 - Hausarbeiten

- Mündlichen Prüfungen
 - Bachelorarbeit
- (2) Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt nach einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Verfahren.
- (3) Der Prüfer / die Prüferin bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel.
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass für jeden Klausorraum eine ausreichende Anzahl von Aufsichtspersonen tätig ist.
- (5) ¹Erscheint ein Student / eine Studentin verspätet zu einer Prüfung, so kann er / sie die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden / der Aufsichtsführenden zulässig.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Bewertung der einzelnen Prüfungsmodule ortsüblich bekannt gemacht wird. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht.
- (7) ¹Die Studenten / die Studentinnen sind verpflichtet, sich anhand der Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren und im Falle des Nichtbestehens sich so rechtzeitig zu einer Wiederholung anzumelden, dass die Fristen gemäß §§ 13 und 14 gewahrt bzw. nicht überschritten werden. ²Eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch.

§ 8

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Studierende / die Studierende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er / sie sich angemeldet hat, nicht erscheint.
- (2) ¹Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss bei Anträgen auf Verlängerung der Semesterfristen unverzüglich angezeigt oder glaubhaft gemacht werden. ²Im Fall der Verhinderung durch Krankheit ist ein Attest vorzulegen. ³In begründeten Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (3) ¹Versucht der Studierende / die Studierende das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Studierender / eine Studierende, der / die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann vom jeweiligen Prüfer / von der jeweiligen Prüferin oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ³In diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) ¹In schweren Fällen des Unterschleifs kann der Prüfungsausschuss das gesamte Fach / die gesamte Modulgruppe als „nicht ausreichend“ bewerten. ²Bei wiederholten und / oder besonders schweren Fällen kann der gesamte Bachelorstudiengang als „nicht bestanden“ gewertet werden.

§ 9
Mündliche Prüfungen

- (1) ¹Bei einer mündlichen Prüfung sollen in der Regel drei, jedoch nicht mehr als drei Prüfungsteilnehmer / Prüfungsteilnehmerinnen gemeinsam geprüft werden. ²Je Student / je Studentin und Prüfung beträgt die Prüfungszeit in der Regel fünfzehn Minuten.
- (2) ¹Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer / einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers / einer Beisitzerin oder von mehreren Prüfern / Prüferinnen durchgeführt. ²Ein Prüfer / eine Prüferin oder der Beisitzer / die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Datum sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände der Prüfung und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer / Prüferinnen und des Beisitzers / der Beisitzerin, des Studierenden / der Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern / Prüferinnen und dem Beisitzer / der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (3) Studenten / Studentinnen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer / Zuhörerin zugelassen, es sei denn, ein Kandidat / eine Kandidatin widerspricht.

§ 10
Leistungspunkte

- (1) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gemessen. ²Leistungspunkte werden grundsätzlich nur für bestandene und benotete Prüfungsleistungen vergeben. ³Die Anzahl der Leistungspunkte bestimmt die Gewichtung der bestandenen Prüfungsleistungen. ⁴Hat ein Student / eine Studentin mehr als die erforderlichen Leistungspunkte erbracht, werden nur die jeweils für das Bestehen eines Fachs / einer Modulgruppe erforderlichen Leistungspunkte mit den besten Bewertungen berücksichtigt.
- (2) ¹Eine Prüfung ist bestanden, wenn es mit der Note 4,0 oder besser bewertet wurde. ²Leistungspunkte werden nur für bestandene Module vergeben. ³Alle Prüfungsleistungen sind gemäß § 15 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APrÜfO) zu benoten.
- (3) An der Universität Augsburg bestandene Module / Lehrveranstaltungen können nicht wiederholt werden.
- (4) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. ²Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

II.
Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 11
Zulassung zu den Prüfungen

Zu den Prüfungen im Bachelorstudiengang ist zugelassen, wer für den Bachelorstudiengang „Informationsorientierte Volkswirtschaftslehre“ an der Universität Augsburg immatrikuliert ist.

§ 12

Zeitpunkt, Art, Umfang, Nachholen und Wiederholen von Prüfungen

(1) Die Prüfungen sind in folgenden Fächern / Modulgruppen zu erbringen:

- Betriebswirtschaftslehre I (Fach / Modulgruppe A)
- Volkswirtschaftslehre I (Fach / Modulgruppe B)
- Methoden (Fach / Modulgruppe C)
- Recht (Fach / Modulgruppe D)
- Betriebswirtschaftslehre II (Fach / Modulgruppe E)
- Volkswirtschaftslehre II (Fach / Modulgruppe F)
- Augsburger Profil (Fach / Modulgruppe G)
- Hausarbeit/Seminar (Fach / Modulgruppe H)
- Fortgeschrittene Methoden (Fach / Modulgruppe I)
- Sonstige Leistung (Fach / Modulgruppe J)
- Cluster Economics & Information (Fach / Modulgruppe K)
- Bachelorarbeit (Fach / Modulgruppe L)

(2) ¹Folgende studienbegleitende Module / Lehrveranstaltungen sind für das Erlangen von Leistungspunkten (LP) zu erbringen:

Fach / Modulgruppe	Modul / Lehrveranstaltung	Prüfungsmodus je Modul /Lehrveranstaltung	LP	SWS
Betriebswirtschaftslehre I (Fach / Modulgruppe A)	Kostenrechnung	Eine Klausur mit 90 Minuten Dauer	5	2V+2Ü
	Bilanzierung	Eine Klausur mit 90 Minuten Dauer	5	2V+2Ü
	Investition und Finanzierung	Eine Klausur mit 90 Minuten Dauer	5	2V+2Ü
	Produktion und Logistik	Eine Klausur mit 90 Minuten Dauer	5	2V+2Ü
	Marketing	Eine Klausur mit 90 Minuten Dauer	5	2V+2Ü
	Organisation und Personalwesen	Eine Klausur mit 90 Minuten Dauer	5	2V+2Ü

Wirtschaftsinformatik Eine Klausur mit 90 Minuten Dauer 5 2V+2Ü
Zum Bestehen des Fachs / der Modulgruppe „Betriebswirtschaftslehre I“ ist das Bestehen von 6 der 7 genannten Module / Lehrveranstaltungen ausreichend.

Fach / Modulgruppe Volkswirtschafts- lehre I (Fach / Modulgruppe B)	Modul / Lehrveranstaltung	Prüfungsmodus je Modul /Lehrveranstaltung	LP	SWS
	Mikroökonomik I	Eine Klausur mit 90 Minuten Dauer	5	2V+2Ü
	Mikroökonomik II	Eine Klausur mit 90 Minuten Dauer	5	2V+2Ü
	Makroökonomik I	Eine Klausur mit 90 Minuten Dauer	5	2V+2Ü
	Makroökonomik II	Eine Klausur mit 90 Minuten Dauer	5	2V+2Ü
	Wirtschaftspolitik	Eine Klausur mit 90 Minuten Dauer	5	2V+2Ü

Zum Bestehen des Fachs / der Modulgruppe „Volkswirtschaftslehre I“ ist das Bestehen von 4 der 5 genannten Module / Lehrveranstaltungen ausreichend.

Fach / Modulgruppe Methoden (Fach / Modulgruppe C)	Modul / Lehrveranstaltung	Prüfungsmodus je Modul /Lehrveranstaltung	LP	SWS
	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	Eine Klausur mit 90 Minuten Dauer	5	2V+2Ü
	Buchhaltung	Eine Klausur mit 90 Minuten Dauer	5	2V+2Ü
	Mathematik I	Eine Klausur mit 90 Minuten Dauer	5	2V+2Ü
	Mathematik II	Eine Klausur mit 90 Minuten Dauer	5	2V+2Ü
	Statistik I	Eine Klausur mit 90 Minuten Dauer	5	2V+2Ü
	Statistik II	Eine Klausur mit 90 Minuten Dauer	5	2V+2Ü
	Programmierung	Eine Klausur mit 90 Minuten Dauer	5	2V+2Ü

Zum Bestehen des Fachs / der Modulgruppe „Methoden“ ist das Bestehen von 6 der 7 genannten Module / Lehrveranstaltungen ausreichend.

Fach / Modulgruppe Recht (Fach / Modulgruppe D)	Modul / Lehrveranstaltung	Prüfungsmodus je Modul /Lehrveranstaltung	LP	SWS
	Privatrecht	Eine Klausur mit 180 Minuten Dauer	10	6V

Fach / Modulgruppe Betriebswirtschafts- lehre II (Fach / Modulgruppe E)	Modul / Lehrveranstaltung	Prüfungsmodus je Modul /Lehrveranstaltung	LP	SWS
	Zwei Module mit jeweils 4 LP	2 Klausuren mit je 60 Minuten Dauer	8	4V

Fach / Modulgruppe	Modul / Lehrveranstaltung	Prüfungsmodus je Modul /Lehrveranstaltung	LP	SWS
Volkswirtschafts- lehre II (Fach / Modulgruppe F)	Zwei Module mit jeweils 4 LP	2 Klausuren mit je 60 Minuten Dauer	8	4V
Fach / Modulgruppe Augsburger Profil (Fach / Modulgruppe G)	Zwei Module mit jeweils 4 LP	2 Klausuren mit je 60 Minuten Dauer und/oder Haus- Seminararbeiten	8	4V
Fach / Modulgruppe Hausarbeit/Seminar (Fach / Modulgruppe H)	Ein Modul mit 6 LP	Eine Haus-oder Seminararbeit	6	3S
Fach / Modulgruppe Fortgeschrittene Methoden (Fach / Modulgruppe I)	Zwei Module mit jeweils 4 LP	2 Klausuren mit je 60 Minuten Dauer und/oder Haus- Seminararbeiten	8	4V
Fach / Modulgruppe Sonstige Leistung (Fach / Modulgruppe J)	Mindestens zwei Module	Klausuren mit je 60 Minuten Dauer und/oder Haus- Seminararbeiten	12	6V und/ oder S
Fach / Modulgruppe Cluster Economics & Information (Fach / Modulgruppe K)	Mindestens zwei Module	Klausuren mit je 60 Minuten Dauer und/oder Haus- Seminararbeiten	28	14V und/ oder S
Fach / Modulgruppe Bachelorarbeit (Fach / Modulgruppe L)		Bachelorarbeit	12	6

Legende:
LP: Leistungspunkte
SWS: Semesterwochenstunden
V: Vorlesung
S: Seminar
Ü: Übung

²In der Summe aller Prüfungsmodule sind somit 180 Leistungspunkte zu erbringen.

- (3) ¹Die für die in Abs. 2 genannten Fächer / Modulgruppen jeweils angegebenen Leistungspunkte müssen für das Bestehen des Fachs / der Modulgruppe mindestens erreicht werden. ²Sofern innerhalb eines Fachs / einer Modulgruppe mehr Leistungspunkte erbracht werden können, als gemäß Abs. 2 erforderlich sind, gilt folgendes: ³Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die erforderlichen Leistungspunkte überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Fachnote / Modulgruppennote einbezogen.
- (4) ¹Die Fächer / Modulgruppen E bis K können Pflicht- und Wahlpflichtteile enthalten. ²Der Prüfungsausschuss legt fest, ob und ggf. welche beim Erbringen der Leistungspunkte zu berücksichtigen sind. ³Module / Lehrveranstaltungen der Prüfungsfächer / Modulgruppen E bis K können erst erbracht werden, wenn die Orientierungsprüfung gemäß § 13 bestanden ist.
- (5) Der Cluster ist eine fachgebietsübergreifende Spezialisierung.
- (6) ¹Zu nicht bestandenen Pflichtteilen zu Modulen / Lehrveranstaltungen wird im darauf folgenden Semester eine Wiederholungsprüfung angeboten. ²Für den Wahlpflichtteil werden in jedem Semester ausreichend viele Prüfungsmöglichkeiten angeboten. ³Innerhalb der Fristen gem. § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 4 dürfen alle Prüfungen zu jedem Termin, an welchem sie angeboten werden, abgelegt werden.

§ 13 Orientierungsprüfung

- (1) ¹Bis zum Ende des ersten Fachsemesters sind 30 Leistungspunkte aus den Fächern/Modulgruppen A bis D nachzuweisen. ²In diesen Fächern / Modulgruppen A bis D werden die Grundlagen des Bachelorstudienganges Informationsorientierte Volkswirtschaftslehre vermittelt. ³Der Nachweis von 30 Leistungspunkten hieraus (Grundlagen- und Orientierungsprüfung) soll zeigen, dass der Studierende / die Studierende in der Lage ist, das Studium in der vorgegebenen Zeit erfolgreich zu beenden.
- (2) Sind nach Ablauf des zweiten Fachsemesters die 30 Leistungspunkte aus den Fächern / Modulgruppen A bis D nicht erbracht, ist die Orientierungsprüfung nicht bestanden und ein Weiterstudium in den Bachelorstudiengängen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg nicht mehr möglich.
- (3) ¹Überschreitet ein Studierender / eine Studierende diese Frist nach Abs. 2, weil er / sie an Wiederholungsterminen nicht teilnehmen konnte und hierfür Gründe vorlagen, die er / sie nicht zu vertreten hat, so kann ihm / ihr eine Nachfrist gewährt werden. ²Diese Gründe müssen dem / der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und mit Beweismitteln (ärztliches Attest oder ähnliches) glaubhaft gemacht werden. ³Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest..

- (4) Ist die Orientierungsprüfung nicht bestanden, erhält der Studierende / die Studierende hierüber einen Bescheid.

§ 14

Zeitraum der Prüfung und Fristenregelung

- (1) ¹Jeder / Jede Studierende hat zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen in den für ihn / ihr einschlägigen Modulen / Lehrveranstaltungen seines / ihres Fachsemesters teilzunehmen. ²Wiederholungsprüfungen sowie versäumte Module sind zum jeweils nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung oder der bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (3) ¹Bis zum Ende des sechsten Fachsemesters sind alle geforderten 180 Leistungspunkte und alle erforderlichen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung des § 12 Abs. 4 erfolgreich zu erbringen. ²Werden innerhalb von sechs Fachsemestern die 180 Leistungspunkte und die hierfür erforderlichen Module / Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung des § 12 Abs. 4 nicht erfolgreich erbracht, so gilt der Bachelorstudiengang als erstmals nicht bestanden. ³Der Studierende / die Studierende erhält hierüber einen Bescheid.
- (4) ¹Der Bachelorstudiengang ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt acht Fachsemestern die geforderten 180 Leistungspunkte unter Berücksichtigung des § 12 Abs. 2 und § 12 Abs. 4 nicht erbracht sind und die hierfür erforderlichen Prüfungsleistungen nicht erfolgreich erbracht wurden. ²Der Studierende / die Studierende erhält hierüber einen Bescheid.
- (5) ¹Überschreitet ein Student / eine Studentin die in Abs. 4 genannte Frist, weil er / sie nicht alle Prüfungstermine seit seiner / ihrer erstmaligen Teilnahmepflicht gemäß Abs. 1 wahrgenommen hat, kann ihm / ihr eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine in diesen Fällen nur gewährt werden, wenn für jeden dieser nicht genutzten Termine Gründe vorliegen, die er / sie nicht zu vertreten hat. ²Diese Gründe müssen schriftlich unter Beifügung von Beweismitteln (ärztliche Atteste oder Ähnliches) beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. ³Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest.
- (6) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens der in Abs. 4 genannten Frist müssen unverzüglich gestellt und beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.

§ 15

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs und soll zeigen, dass der Kandidat / die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem aus dem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit darf zwei Monate nicht übersteigen. ²Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist. ³Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurück-

gegeben werden. ⁴Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.

- (3) ¹Auf begründeten Antrag des Kandidaten / der Kandidatin kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit aus fachlichen Erwägungen nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 APrüfO um höchstens vier Wochen verlängern. ²Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten / von der Kandidatin nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. ³Nicht rechtzeitig eingereichte Bachelorarbeiten werden mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) Die Bearbeitung der Bachelorarbeit ist spätestens im 6. Fachsemester aufzunehmen.

§ 16

Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer / die die Arbeit betreuende Prüferin sowie durch einen weiteren Prüfer / eine weitere Prüferin.
- (2) Die Bewertung soll innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit erfolgen.

§ 17

Ergebnis des Bachelorstudiengangs

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang ist bestanden, wenn alle Fächer / Modulgruppen des Bachelorstudiums unter Berücksichtigung des § 12 Abs. 4 bestanden sind und 180 Leistungspunkte erbracht wurden.
- (2) Ein Fach / eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle erforderlichen Leistungspunkte unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 12 Abs. 4 erbracht sind. Die Fachnoten / Modulgruppennoten errechnen sich jeweils als arithmetisches Mittel der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der Module / Lehrveranstaltungen.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorstudiengangs errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Fach- / Modulgruppennoten.

§ 18

Abschluss des Bachelorstudiengangs

¹Nach bestandenem Bachelorstudiengang ist ein vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen. ²Der Studiengang, die Fachnoten / Modulgruppennoten, die Note und das Thema der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs sind darin gesondert aufzuführen. ³Ferner wird dem Studenten / der Studentin eine vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bachelorurkunde ausgestellt. ⁴Außerdem wird ein vom Prüfungsausschussvorsitzenden / von der Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnetes englischsprachiges Diploma Supplement und ein Transcript of Records mit dem Datum des

Zeugnisses ausgehändigt. ⁵In dem Transcript werden alle absolvierten Fächer / Modulgruppen und die ihnen zugeordneten Module / Lehrveranstaltungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen. ⁶Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses / von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Studienrichtung „Deutsch-Französisches Management“

§ 19

Geltungsbereich

- (1) ¹Die folgenden Regelungen ergänzen die Prüfungsordnung in Bezug auf die Studienrichtung "Deutsch-Französisches Management". ²Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die vorstehenden.
- (2) Die Studienrichtung "Deutsch-Französisches Management" schließt ein zweisemestriges Auslandsstudium an der Universität Rennes 1, Frankreich, im fünften und sechsten Fachsemester ein.
- (3) ¹Die Studienrichtung "Deutsch-Französisches Management" kann auch von Studierenden der Universität Rennes absolviert werden. ²Diese studieren nach erfolgreichem Abschluss des zweiten Jahres (L2) eines Licence-Studiengangs der Faculté des Sciences Economiques der Universität Rennes im fünften und sechsten Fachsemester in Augsburg.

§ 20

Koordinierungsausschuss

- (1) ¹Die Universitäten Augsburg und Rennes 1 setzen einen Koordinierungsausschuss ein, dem mindestens je zwei Mitglieder jeder Universität angehören. ²Die Mitglieder der Universität Augsburg werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt. ³Dem Koordinierungsausschuss soll nach Möglichkeit ein Mitglied des Prüfungsausschusses der Universität Augsburg angehören. ⁴Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin, von denen einer / eine der Universität Augsburg und einer / eine der Universität Rennes 1 angehört.
- (2) ¹Der Koordinierungsausschuss ist zuständig für die Zulassung zur Studienrichtung „Deutsch-Französisches Management“. ²Er koordiniert die Zusammenarbeit des Prüfungsausschusses der Universität Augsburg mit dem für Prüfungsangelegenheiten zuständigen Gremium der Universität Rennes 1, insbesondere im Hinblick auf die Feststellung der Vollständigkeit der Prüfungsleistungen gemäß § 22 sowie die Berechnung und Umrechnung der Noten. ³In Zusammenarbeit mit den zuständigen Fakultätsräten sorgt er für die Komplementarität des Lehrangebots.

§ 21 Zulassung

- (1) ¹Die Zulassung zur Studienrichtung „Deutsch-Französisches Management“ ist schriftlich nach dem dritten Semester jeweils für das folgende Wintersemester zu beantragen. ²Eine Antragsfrist wird vom Koordinierungsausschuss rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung von Studierenden der Universität Augsburg zum Studium an der Universität Rennes 1 sind Prüfungsleistungen im Umfang von 120 LP entsprechend den Bestimmungen des § 22 Abs. 1.
- (3) ¹Dem Antrag auf Zulassung sind die Nachweise der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 2 beizufügen, soweit sie nicht schon vorliegen. ²Die übrigen Nachweise können bis jeweils 31. August nachgereicht werden.
- (4) Voraussetzungen für die Zulassung von Studierenden der Universität Rennes 1 zum Studium an der Universität Augsburg sind:
 1. erfolgreicher Abschluss des zweiten Studienjahrs (L2) eines Licence-Studiengangs der Faculté des Sciences Economiques der Universität Rennes im Umfang von 120 LP;
 2. Nachweis sehr guter deutscher Sprach- und Fachsprachkenntnisse.
- (5) Das Zulassungsverfahren ist in einem Vertrag zwischen den Universitäten Augsburg und Rennes geregelt.

§ 22 Gliederung und Umfang der Prüfungen

- (1) Studierende der Universität Augsburg müssen in den ersten vier Fachsemestern folgende Prüfungsleistungen im Umfang von 120 Leistungspunkten erbringen:

	LP:	SWS:
1. die Prüfungen der Fächer / Modulgruppen A bis D nach § 12 Absätze 1 und 2;	90	44V+38Ü
2. vier Module / Lehrveranstaltungen aus den Fächern /Modulgruppen E (Betriebswirtschaftslehre II), F (Volkswirtschaftslehre II), G (Augsburger Profil) und I (Fortgeschrittene Methoden), jedoch aus einem Fach /einer Modulgruppe höchstens zwei Module;	16	8
3. die Prüfungen des Zertifikatsprogramms Wirtschaftsfranzösisch des Sprachenzentrums der Universität Augsburg;	12	8
4. das Modul / die Lehrveranstaltung „Französisches Rechnungswesen“ in französischer Sprache im Umfang von 2 SWS.	2	2
- (2) ¹Studierende der Universität Augsburg müssen im fünften und sechsten Fachsemester alle vorgeschriebenen Prüfungsleistungen des dritten Studienjahrs (L3) des Licence-Studiengangs Economie-Gestion der Universität Rennes 1 im Umfang von 60 LP (gemäß dem European Credit Transfer System ECTS) einschließlich der Bachelorarbeit erbringen. ²Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung (Modalités de contrôle des connaissances) der Faculté des Sciences

Economiques der Universität Rennes 1 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- (3) Studierende der Universität Rennes müssen Prüfungsleistungen im Umfang von 60 LP in den folgenden Fächern / Modulgruppen nach § 12 Absätze 1 und 2 erbringen:

	LP:	SWS:
1. das Fach / die Modulgruppe K (Cluster Economics & Information)	24	12
2. vier Module / Lehrveranstaltungen aus den Fächern / Modulgruppen E (Betriebswirtschaftslehre II), F (Volkswirtschaftslehre II), G (Augsburger Profil) und I (Fortgeschrittene Methoden), jedoch aus einem Fach /einer Modulgruppe höchstens zwei Module / Lehrveranstaltungen;	16	8
3. Module / Lehrveranstaltungen des Programms „Deutsch als Fremdsprache“ ab Niveau B2 des Sprachenzentrums der Universität Augsburg	8	4
4. die Bachelorarbeit	12	6

§ 23 Wirtschaftspraktikum

¹Die Bachelorarbeit nach § 15 wird in einem zweimonatigen Wirtschaftspraktikum angefertigt.
²Dieses ist im dritten Studienjahr von den Studierenden der Universität Augsburg in Frankreich, von den Studierenden der Universität Rennes 1 in Deutschland zu absolvieren.

§ 24 Ergebnis des Bachelorstudiengangs

- (1) Der Bachelorstudiengang für Studierende der Universität Augsburg ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen nach § 22 Abs. 1 und 2 erbracht sind.
- (2) Der Bachelorstudiengang für Studierende der Universität Rennes ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 22 Abs. 3 erbracht sind.
- (3) ¹Die in Rennes erbrachten Prüfungsleistungen werden durch die Universität Rennes mit einzelnen Modulnoten und einer zusammenfassenden Fachnote/Modulgruppennote bewertet. ²Diese Fachnote/Modulgruppennote wird in die Notenstufen gemäß § 15 der Allgemeinen Prüfungsordnung umgerechnet. ³Der Umrechnungsschlüssel wird im Vertrag zwischen den Universitäten Augsburg und Rennes festgelegt. ⁴In die Berechnung der Gesamtnote geht die Fachnote/Modulgruppennote mit dem Gewicht der zugehörigen Leistungspunkte ein.

§ 25

Abschluss des Bachelorstudiengangs

¹Nach gemäß § 24 bestandenem Bachelorstudiengang stellt die Universität Augsburg ein Zeugnis aus, in dem die Gesamtnote, die in Augsburg erbrachten Fächer/Modulgruppen und die Modulnoten gesondert aufgeführt sind. ²Ferner wird dem Studenten / der Studentin eine Bachelorurkunde ausgehändigt. ³Zusätzlich erhält er / sie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, das Aufbau und Inhalt des Studiengangs sowie das Notenschema erläutert. ⁴Zeugnis, Bachelorurkunde und Diploma Supplement sind vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 26

Übergangsbestimmung

- (1) Zum Wintersemester 2008/2009 und zum Wintersemester 2009/2010 können Studierende der Diplom-Studiengänge Informationsorientierte Betriebswirtschaftslehre und Informationsorientierte Volkswirtschaftslehre mit abgeschlossenem Vordiplom in das fünfte Fachsemester des Bachelorstudiengangs in die Studienrichtung „Deutsch-Französisches Management“ wechseln. Sie treten dann unmittelbar das Auslandsstudium an.
- (2) Im Falle des Absatzes (1) ersetzt das abgeschlossene Vordiplom die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Prüfungsleistungen nach § 22 Absatz 1 Nr. 1 und 2. § 21 Absätze 1 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Im Falle des Absatzes (1) berechnet sich die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs aus dem arithmetischen Mittel der mit zwei Dritteln gewichteten Gesamtnote des Vordiploms und der mit einem Drittel gewichteten Fachnote/Modulgruppennote nach § 24 Absatz 3.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 27

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit wird auf Antrag ermöglicht.

§ 28
Nachteilsausgleich

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten / Prüfungskandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten / der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat / eine behinderte Prüfungskandidatin seine / ihre Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten / von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er / sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 29
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 12. Dezember 2007 und 30. April 2008, und der Genehmigung des Präsidenten durch Schreiben vom 27. August 2008, Az. L – 146 (III).

Augsburg, den 27. August 2008
i. V.

gez.

Prof. Dr. Dr. Werner Wiater
-Vizepräsident-

Die Satzung wurde am 27. August 2008 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2051, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27. August 2008 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 27. August 2008.